

Konsultation betreffend  
Wettbewerbspolitik als Unterstützung des Grünen Deals

Stellungnahme  
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Österreich

Summary

- We appreciate that the European Commission takes the opportunity to evaluate interlinks between policies to better achieve the common goals.
- We welcome the European Commission's announcement to revise the relevant State aid rules in the light of the strategic targets of the European green Deal.
- A holistic approach should be envisaged in the revision of the State aid rules that also keeps in mind the level playing field with other economic areas, outside the European common market. The revised State aid rules should facilitate green investments, energy efficiency measures and the market access of innovations.
- An independent evaluation of the competition law enforcement practice which was concentrated on low prices on long term effects such as relocation of production to countries with lower standards is necessary as well as a broader understanding of consumer welfare.
- In order to better reflect long term sustainability goals it is necessary to take more account of effects on quality, variety, innovation, instead of short term effects of low prices in competition law enforcement.

TEIL 1: BEIHILFENKONTROLLE

Einleitung

Auch wenn die Europäische Kommission (EK) derzeit noch keinen konkreten Entwurf für die geplante Überarbeitung des Umwelt- und Energiebeihilfenrechts veröffentlicht hat, nehmen die österreichischen Behörden die Gelegenheit gerne wahr, allgemeine Anmerkungen in die gegenständliche Konsultation einzubringen und ersuchen die EK, diese bei der Überarbeitung des EU-Beihilfenrechts entsprechend zu berücksichtigen.

## Allgemeine Anmerkungen

Da der europäische Wirtschaftsraum im Wettbewerb zu anderen Wirtschaftsräumen steht, die oftmals nicht dieselben hohen Umwelt- und Klimastandards verfolgen, sollte die EK bei der Überarbeitung des EU-Beihilfenrechts die globale Wettbewerbssituation und das „level-playing-field“ generell im Auge behalten.

Für die Erreichung der ambitionierten Umwelt- und Klimaziele wird einen großen Bedarf an Investitionen in relativ kurzer Zeit, sowie die Entwicklung von klimafreundlichen Produkten und Ökoinnovationen erforderlich sein. Das überarbeitete EU-Beihilfenrecht sollte den MS einen geeigneten Rahmen dafür geben, die erforderlichen staatlichen Beihilfen rasch, flexibel und ohne allzu großen bürokratischen Aufwand zur Verfügung stellen zu können.

Gleichzeitig sollte das EU-Beihilfenrecht Spielräume schaffen, Belastungen durch zusätzliche Umwelt- und Klimakosten ausgleichen zu können, sodass bestimmte Wirtschaftszweige und Unternehmen, die dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, nicht übermäßig belastet werden. Generell ist auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit bei zusätzlichen Kostenbelastungen Bedacht zu nehmen.

Beihilferechtliche Herausforderungen zur Unterstützung des Green Deals:

Im Sinne einer einfachen beihilferechtlichen Umsetzung einer Vielzahl an kleineren umwelt- und klimafreundlichen Projekten vor Ort wäre eine deutliche Erhöhung der De-minimis Schwellwertgrenze (von derzeit € 200.000.- pro Unternehmen innerhalb von 3 Jahren) hilfreich. Eine deutliche Erhöhung der De-minimis Grenze wird schon seit längerem von den österreichischen Behörden und Förderstellen gefordert.

Wie ebenfalls bereits mehrfach angemerkt, ist der Ausschluss von Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UIS) in der derzeitigen Form problematisch, insbesondere für die Förderung von KMUs. Im Zuge der Überarbeitung des EU-Beihilfenrechts sollte eine generelle Erleichterung der derzeitigen, vor allem in Bezug auf die Eigenkapitalquote, sehr restriktiven beihilferechtlichen UIS-Definition, insbesondere für KMU erfolgen.

Nach der derzeitigen Systematik des Beihilfenrechts für Umwelt- und Energiebeihilfen sind vor allem Umweltverbessernde Investitionen und Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen förderbar, wenn dadurch verbindlich festgelegte, EU-weite Umweltstandards freiwillig übererfüllt werden. Förderbar sind in der Regel die umweltrelevanten Zusatzkosten. Darüber hinaus sind die Erzeugung von

Energie (Wärme und Strom) aus Erneuerbaren Energien und die Erzeugung und Weiterleitung von Energie aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen förderbar.

Das bisherige Umwelt- und Energiebeihilferecht hat sich grundsätzlich bewährt und sollte fortgeführt werden. Allerdings bedarf es zusätzlicher Förderungsmöglichkeiten nicht nur für Investitionen für die freiwillige Übererfüllung von Klima- und Umweltnormen, sondern auch zur Erreichung der neu festgelegten, sehr ambitionierten Unionsziele.

Zur Erreichung der Klimaziele sind auch entsprechende Investitionen im Verkehrsbereich auf allen Ebenen erforderlich, vom Straßenverkehr über Schiene bis zur Luftfahrt. (Stichworte: E-Mobilität und Wasserstoffstrategie).

Für die Förderung des Transfers von klima- und umweltfreundlichen Forschungs- und Entwicklungsprojekten hin zur marktreifen Produktion und Anwendung sollten bessere beihilferechtliche Möglichkeiten - für alle Unternehmensgrößen - geschaffen werden.

Überdies sollten die Förderungsmöglichkeiten für innovative, grenzüberschreitende Projekte von allgemeinem Interesse (IPCEI) erleichtert werden. Beihilfen sollten zudem auch für kleinere und regionale innovative Projekte in einer praktikablen Form zulässig sein.

Neben zusätzlichen Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien und der Leitlinien für IPCEIs sollte vor allem auch eine Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungs-VO (AGVO) erfolgen, vor allem in Bezug auf die klimaverbessernden Investitionen und in Bezug auf die Entwicklung und den Einsatz innovativer Produkte. Das österr. Finanzministerium weist überdies darauf hin, dass generell das Besteuerungsniveau stärker berücksichtigt werden sollte. Wenn ein Mitgliedstaat vergleichsweise hoch besteuert, um entsprechende Lenkungswirkungen z.B. im Umweltbereich zu erzielen, sollte es für bestimmte Wirtschaftszweige und Unternehmen, insbesondere für jene, die dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, mehr Flexibilität für (steuerliche) Differenzierungen und geringere Dokumentationsanforderungen und Nachweispflichten zur Rechtfertigung von Beihilfemaßnahmen geben.

Beihilferegeln im Steuerbereich, die im Einklang mit EU-Rechtsakten gewährt werden, z.B. Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen nach der Energiesteuer-Richtlinie 2003/96/EG, sollten grundsätzlich ohne zusätzliche beihilferechtliche Kriterien kompatibel sein.

Zur Frage eines Malus für Projekte mit negativen Umweltauswirkungen und/oder eines Bonus für Projekte mit positiven Effekten

Binnenmarktrelevante Beihilfen an Unternehmen, die über der De-minimis Grenze liegen, sind gem. Art 107 (1) AEUV generell verboten. Sie können, wie von der EK im Konsultationspapier ausgeführt, nur dann von der EK als kompatibel erklärt werden, wenn diese ein klar definiertes Ziel von gemeinsamem Unionsinteresse erfüllen und die Beihilfenhöhe auf das erforderliche Minimum begrenzt bleibt.

Das von der EK im Konsultationspapier angeführte Beispiel und die dazu gestellte Frage, ob es Abschläge in der Beihilfenhöhe geben soll, wenn es im Zuge von Investitionen etwa im Breitbandausbau oder im Schienenausbau negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt geben sollte, beantwortet sich fast von selbst: das ohnehin sehr strenge Beihilfenrecht sieht vor, dass Beihilfen etwa für den Ausbau von schnellen Breitbandnetzen ( - der flächendeckende Breitbandausbau ist von gemeinsamen Unionsinteresse - ) nur dann gewährt werden dürfen, wenn die Beihilfenhöhe auf das absolute Minimum, d.h. auf die tatsächlich erforderliche Finanzierungslücke begrenzt bleibt. Etwaige, neu vorgesehene Abschläge in der Beihilfenhöhe könnten zur Folge haben, dass derartige Projekte, etwa der Ausbau von schnellen Breitbandnetzen in unrentablen, ländlichen Gebieten gar nicht mehr stattfindet, denn wenn die Beihilfenhöhe unter der Finanzierungslücke liegt, wird vermutlich keiner das Risiko der Investition tätigen. Dies kann nicht ernsthaft das Ziel des EU-Beihilfenrechts sein.

Die Umweltverträglichkeit von geplanten Bauprojekten wird in der Regel im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vorab entsprechend geprüft.

Zielführender sind hingegen Beihilfenzuschläge, Boni für umwelt- und klimafreundliche Projekte. Wobei auch hierbei auf eine praktikable Abgrenzung und Ausgestaltung zu achten wäre.

Abschließende Anmerkung zu Nuklearenergie

Das Konsultationspapier der EK zum Green Deal verweist in der Fußnote 2 auf mögliche Auswirkungen des EuGH Urteils vom 22.9.2020 in der Rs C 594/18 P, Österreich/Kommission, (Nichtigkeitsklage der Republik Ö gegen einen EK-Beihilfenbeschluss zugunsten von Beihilfen für ein neues Kernkraftwerk, Hinkley Point C, UK).

Das genannte EuGH-Urteil und der zu Grunde liegende beihilferechtliche Beschluss zugunsten von Beihilfen für die Bereitstellung von Nuklearenergie beziehen sich an keiner Stelle darauf, dass es sich bei Nuklearenergie um eine umwelt- oder klimafreundliche Maßnahme handeln würde. Vielmehr wird im

Urteil auf das Ziel von allgemeinem Interesse einzelner Mitgliedsstaaten (MS) an Nuklearenergie, abgeleitet aus dem EURATOM-Vertrag und auf das Recht der MS nach Art 194 (2) AEUV verwiesen, die Zusammensetzung ihrer Energieformen selbst zu wählen.

Die Mitteilung der Kommission vom 11.12.2019, „Der europäische Grüne Deal“ (COM (2019) 640 final) klammert die Kernenergie bewusst aus. Auch in den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 hat die EK nicht auf den Kernenergiesektor Bezug genommen.

Aus österreichischer Sicht ist es vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, weshalb im gegenständlichen Konsultationspapier für den Green Deal in der Fußnote 2 (Seite 2) auf das Urteil C 594/18 P, („Hinkley Point“) Bezug genommen wird.

Die Nuklearenergie stellt nach Auffassung Österreichs weder eine nachhaltige Form der Energieversorgung, noch eine tragfähige Option zur Bekämpfung des Klimawandels dar.

## TEIL 2 UND 3: KARTELLRECHT UND FUSIONSKONTROLLE

### Allgemeine Bemerkungen

Globalisierung und Digitalisierung der Märkte stellen auch die Wettbewerbspolitik vor neue Herausforderungen. Gerade die Pandemie hat gezeigt, wie vulnerabel globale Wertschöpfungsketten sind. Aber auch negative Auswirkungen auf Umweltschutz und Nachhaltigkeitsaspekte durch Niedrigpreispolitik, die dem Grundgedanken der Nachhaltigkeit und ressourceneffizienten Wirtschaft widerspricht, werden offensichtlicher. Um nachhaltige Märkte zu schaffen, werden hingegen Qualität, Service und Innovation der Schlüssel zum Erfolg sein. Dies wird nicht zuletzt auch KMUs ihr Bestehen im Wirtschaftsleben ermöglichen. Deshalb müssen Anreize für die Wirtschaft geschaffen werden, diese langfristigen Zielsetzungen zu fördern und so zu einem modernen Wettbewerbsrecht zu gelangen, welches den Gesamtwohlzielsetzungen inklusive ökologische und nachhaltige Aspekte besser entspricht.

Die Politik des niedrigsten Preises hat aber dazu geführt, dass der Anteil von Chinas Industrieproduktion an der globalen Wertschöpfung gestiegen ist, der von Europa gleichzeitig gesunken ist: So lag der Anteil Chinas an der globalen Wertschöpfung in der industriellen Produktion 2004 noch unter zehn Prozent, 2019 näherte sich der Anteil der 30 Prozent-Marke. Im gleichen Zeitraum fiel dieser Anteil der EU von knapp 25 Prozent auf rund 18 Prozent. Daher muss das Wettbewerbsrecht derart gestaltet werden, dass der Produktionsstandort Europa nicht noch mehr unter Druck gerät. Die Förderung von Innovation und Qualität und dadurch gleichzeitig die Unterstützung von Nachhaltigkeit und Umwelt- und Klimaschutz kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten.

Die Beachtung dieser genannten Parameter von Innovation, Qualität, Vielfalt führt in der Folge auch zu einer weitergehenden Konsumentenwohlfaht. Diesen Begriff daher extensiv auszulegen und die Konsumentenwohlfaht nicht nur an den kurzfristigen Zielen des niedrigen Preises zu messen, sondern auch an Effizienzgewinnen zu messen, die zu mehr Nachhaltigkeit und einer verbesserten Umwelt beitragen, würde einen bedeutenden Meilenstein für mehr Nachhaltigkeit bedeuten. Auch eine entsprechende Interpretation des Art 101 Abs 3 AEUV entspräche diesem Gedanken. Dieser Wandel im wirtschaftlichen Handeln führt langfristig zu einem Umdenken in der Gesellschaft, von dem sowohl die Umwelt als auch die Menschen profitieren werden.

Aus diesem Grund unterstützt das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) den Vorstoß der Kommission, umwelt- und klimapolitische Maßnahmen zu berücksichtigen und damit die Horizontbetrachtung auf langfristige Zielsetzungen der Nachhaltigkeit im Wettbewerbsrecht zu legen, um so eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft zu fördern. Dabei wird es erforderlich sein, die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen zu analysieren und nicht nur die Maßnahmen zu setzen, die zu einer Unterstützung der Erreichung der Ziele führen, sondern auch jene Regelungen und Vollzugsansätze, die die Zielerreichung behindern können, zu identifizieren.

Das BMDW hat als für die generellen Rechtsakte im Bereich des Wettbewerbsrechts zuständige Behörde eine umfangreiche nationale Koordinierung mit den nationalen Stakeholdern und damit auch der Vollzugsbehörde durchgeführt und freut sich auf die weitere inhaltliche Diskussion mit der Europäischen Kommission.

## TEIL 2: KARTELLRECHT

Derzeit können in Österreich unter dem geltenden Regime Nachhaltigkeitsziele, die in Vereinbarungen zwischen Unternehmen geschlossen werden, zu einem gewissen Grad berücksichtigt werden. Nicht exklusive Standardisierungsvereinbarungen ohne Pflicht zur Teilnahme werden in der Regel außerhalb des Anwendungsbereichs des Kartellverbotes fallen. Verbindliche Abmachungen profitieren dann von der Möglichkeit der Freistellung vom Kartellverbot, wenn sich die verfolgten Nachhaltigkeitsziele mit einem bestehenden gesellschaftlichen Konsens auf Seiten der Nachfrager decken und insofern ein entsprechender Konsumentennutzen — sei es durch direkte monetäre Vorteile, sei es durch eine verbesserte Versorgung mit Waren/Leistungen, denen nachgefragte Produkteigenschaften zukommen — geschaffen wird.

Zentral für die Diskussion der Berücksichtigung „wettbewerbsfremder“ Elemente in der Wettbewerbsanalyse ist der politische Stellenwert, welcher den Kriterien „Umwelt- und Klimapolitik“ und

„Nachhaltigkeit“ gegeben wird. Daraus abgeleitet, ist die zunehmend im Laufe der letzten Jahrzehnte sehr verengte Betrachtung des Begriffes Konsumentenwohlfahrt zu hinterfragen.<sup>1</sup>

Wie schon oben dargetan, sehen wir die Notwendigkeit, die Folgen der bisherigen engen Betrachtung der Konsumentenwohlfahrt mit kurzfristigen niedrigen Preiszielsetzungen auf die Umwelt und die Nachhaltigkeit näher hinsichtlich ihrer Folgen in den letzten Jahrzehnten zu analysieren.<sup>2</sup> Der Druck auf niedrige Produktionskosten geht freilich oft zulasten von Umwelt und Nachhaltigkeit und Verschiebung von Produktionskapazitäten in Länder mit niedrigeren Standards. Daher müssen ökonomische Methoden entwickelt werden, wie die Kriterien wie Produktvielfalt, Qualität inkl. ökologische Aspekte, Innovation, Servicedienstleistungen (zB. Reparaturen) im Vollzug besser berücksichtigt werden können. Diese Kriterien sind produktbezogen. Darüber hinaus braucht es jedoch auch eine moderne Betrachtung des Begriffes der Konsumentenwohlfahrt, um auch nicht direkt produktbezogene Kriterien berücksichtigen zu können. Der Konsument muss als Ganzes betrachtet werden und nicht nur als Konsument von möglichst vielen billigen Waren, sondern als Nachfrager von Arbeitsplätzen, gesunder Umwelt, und vielen anderen nachhaltigen, langfristigen Zielsetzungen. Den Menschen kann man nicht auf sein Konsumverhalten reduzieren – dies umfasst den Menschen mit seinen Bedürfnissen eben nur zum Teil. Die aus diesem engen Konsumentenwohlfahrtsbegriff rührende Preisfixierung der Wettbewerbsanalyse basiert gleichzeitig auf dem allgemein als inzwischen als unrealistisch erkannten Modell des „homo oeconomicus“. Es wird daher nicht ausbleiben, sich mehr mit behavioural economic Ansätzen beschäftigen zu müssen.

Auch eine entsprechende Interpretation des Art 101 Abs 3 AEUV entspräche diesen Gedanken. Eine Möglichkeit dazu bieten bereits jetzt die derzeitigen Regelungen der VO (EG) Nr 1/2003 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln. Artikel 10 VO 1/2003 sieht vor, dass die Kommission aus Gründen des öffentlichen Interesses der Gemeinschaft von Amts wegen durch Entscheidung feststellen kann, dass Art 101 und 102 AEUV nicht anwendbar sind. Eine Etablierung einer entsprechenden Praxis und/oder Rechtsprechung aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes und damit Förderung der Nachhaltigkeit wäre wünschenswert.

Wenn Kooperationen von Anbietern investitionsfördernde Wirkung entfalten, aber zu höheren Produktionskosten führen, die an Endabnehmer (Konsumenten) weitergegeben werden, gleichzeitig aber

---

<sup>1</sup> Vgl. die Debatte der verengten Konsumentenwohlfahrt und die Erinnerung an die ursprünglichen Zielsetzungen des Kartellrechts in den USA; Bericht des US Congress 2020, Justizausschuss : [https://judiciary.house.gov/uploadedfiles/competition\\_in\\_digital\\_markets.pdf](https://judiciary.house.gov/uploadedfiles/competition_in_digital_markets.pdf); Seite 391/392.

<sup>2</sup> Vgl. generelle Empfehlung im Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes, Nr. 2020/24; [https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20\\_24/SR\\_Competition\\_policy\\_DE.pdf](https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20_24/SR_Competition_policy_DE.pdf); Empfehlung Nr. 4b.

auch Vorteile für Kunden (zB durch weniger Stromverbrauch bzw. geringere Energiekosten über die Zeit der Produktnutzung, oder durch Übererfüllung gesetzlich vorgegebener Emissionsstandards) ergeben, sollte nicht automatisch von einem Kartellrechtsverstoß ausgegangen werden (mehr by effect, weniger by object).

In diesem Zusammenhang halten wir aber auch fest, dass es freilich möglichst zu keinen missbräuchlichen Berufungen auf die Konsumentenwohlfahrt kommen soll. Um eine Beurteilung bei der konkreten Anwendung zu ermöglichen, wird es notwendig sein, entsprechende Vorschriften vorzusehen, welche Unterlagen zur Beurteilung und Quantifizierung des Nutzens und der Effekte erforderlich sind, um damit den Wettbewerbsbehörden die Überprüfung der Rechtfertigung zu ermöglichen.

Auch ein Ausbau der bestehenden Gruppenfreistellungsverordnungen um Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsaspekte erscheint aus unserer Sicht ein einfacher Weg zu sein, um Unternehmen Anreize zu verschaffen, Innovationen umzusetzen. Das Aufbauen auf bestehenden Rechtsvorschriften bietet Unternehmen größere Rechtssicherheit, weil die Regelungen bereits bekannt sind. Eine Erweiterung dieser Vorschriften fördert insbesondere auch kleinere- und mittlere Unternehmen, die in diesem Zusammenhang Pionierarbeit leisten. Rechtssicherheit ist für Unternehmen nur gegeben, wenn der Marktanteil 25% (GVO Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen) sowie 30% (GVO Vertikale Vereinbarungen) nicht überschreitet. Aber auch die Überarbeitung der Leitlinien zu den GVO oder die Erstellung neuer Leitlinien zur Umwelt- und Klimapolitik und damit zu Nachhaltigkeitsaspekten können Unternehmen eine Erleichterung und Anreiz bieten, ihre Forschung/Entwicklung/Herstellung/Vertrieb nachhaltiger und unter Beachtung von Umweltschutzgedanken durchzuführen.

Wo es aus Gründen der Investitionssicherheit, Forschung und Technologieentwicklung oder Kosteneffizienz von Maßnahmen und Transformationsprojekten erforderlich und erwünscht ist, dass Unternehmen Klima- und Umweltziele nicht nur alleine, sondern im Rahmen von Wettbewerberkooperationen auch gemeinsam mit Mitbewerbern verfolgen, sollen sie durch wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen nicht daran gehindert, sondern darin unterstützt werden.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist es, Vorkehrungen zu treffen, dass es zu keinen Markteintrittsbarrieren für Unternehmen mit innovativen Ideen im Bereich der Nachhaltigkeit, des Umwelt- und Klimaschutzes kommt. Ob dies in regulatorischer Hinsicht erfolgt oder dies unter dem derzeitigen oder zukünftigen Regime des Wettbewerbsrechts ausreichend ist, wird zu diskutieren sein. Jedenfalls muss sichergestellt werden, dass innovative Unternehmen auf den Märkten tätig werden können und nicht

von Beginn an von bereits bestehenden Unternehmen, die vielleicht weniger umweltschonend agieren, an einem Markteintritt gehindert werden.

### TEIL 3: FUSIONSKONTROLLE

Bei der Abgrenzung eines sachlich relevanten Marktes, der einen wesentlichen Teil der Prüfung von Zusammenschlüssen ausmacht, wird es - wie die KOM auch dargetan hat - notwendig sein, verstärkt die Produktmerkmale wie Umweltfreundlichkeit oder Nachhaltigkeit einzubeziehen. Dies führt zu einer differenzierten Betrachtung der Märkte und aufgrund einer anderen Qualität der Produkte zu spezialisierten Märkten. Zusammenschlüsse von Unternehmen auf diesen spezialisierten Märkten führen in der Folge zu einem möglichen wettbewerblichen Gegengewicht zu herkömmlich agierenden Unternehmen und damit zu einer weiteren Qualitätsverbesserung und stärkerer Umsetzung innovativer Ideen zum Umwelt- und Klimaschutz. Damit kann auch die Etablierung neuer spezialisierter Märkte zum Umweltschutz und zu den Nachhaltigkeitszielen des Grünen Deals beitragen.

Derzeit könnten Nachhaltigkeitsaspekte in der österreichischen Fusionskontrolle im Rahmen von Auflagen und Beschränkungen berücksichtigt werden. Aber auch hier bedarf es entsprechender Quantifizierungen der Effekte und des Maßstabes anhand dessen eine Beschränkung des Wettbewerbs durch andere Faktoren aufgewogen wird. Erschwert wird das Zurückgreifen auf diesen Rechtfertigungsgrund, weil Umwelt und Nachhaltigkeit schwer quantifizierbar sind. Daher sind auch hier die ökonomischen Methoden zu verbessern, um den Vollzug zu erleichtern.

Die Zusammenschlusskontrolle wird darauf zu achten haben, dass Zusammenschlüsse in Innovationsmärkten, die auch nachhaltigkeitsrelevante Technologien betreffen können, nicht dazu führen, dass Konkurrenten frühzeitig aus dem Markt gekauft werden. Dh. dass nicht nur im digitalen Sektor dem Problem der Killer Acquisitions begegnet werden muss.

\*\*\*\*\*

Es ist aus Sicht Österreichs notwendig, über diese Themenbereiche strukturierte und lösungsorientierte Diskussionen zu führen, um das Wettbewerbsrecht zukunftsfit und modern zu gestalten. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sieht den weiteren Diskussionen mit konkreten Änderungsvorschlägen mit Interesse entgegen.

\*\*\*\*\*

Kontakt für Staatliche Beihilfen im BMDW

Mag. Sibylle Summer, Abteilung III/4, [sibylle.summer@bmdw.gv.at](mailto:sibylle.summer@bmdw.gv.at)

Kontakt für Kartellrecht und Fusionskontrolle im BMDW

Dr. Elisabeth Müller, Abteilung III/5, [elisabeth.mueller@bmdw.gv.at](mailto:elisabeth.mueller@bmdw.gv.at)